

Gemeinde Deizisau

Landkreis Esslingen



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für den Weihnachtsmarkt (Weihnachtsmarktgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seiten 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Gemeinde Deizisau am 08.04.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Weihnachtsmarktgebührensatzung gilt für den in § 2 der Weihnachtsmarktsatzung der Gemeinde Deizisau bezeichneten Weihnachtsmarkt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Weihnachtsmarktes der Gemeinde Deizisau werden Gebühren (Weihnachtsmarktgebühren) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der ein von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Verkaufsstand mietet oder zum Aufstellen eines eigenen Verkaufsstandes einen Standplatz in Anspruch nimmt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften Sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung zum Weihnachtsmarkt.
- (2) Die Zahlung der geschuldeten Gebühr wird am Markttag fällig und wird bar an das Aufsichtspersonal des Marktes entrichtet.
- (3) Im Falle einer kurzfristigen Absage oder eines Nichterscheinens am Markttag erhält der Gebührenschuldner eine Rechnung zugeschickt.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Gebührenberechnung sind für die Standgebühren die laufenden Frontmeter (Breite) des Standes und das Warensortiment. Für die Stromgebühren richtet sich die Bemessungsgrundlage nach der elektrischen Leistung der angemeldeten Elektrogeräte.
- (2) Standtiefen bis zu 1,5 m sind gebührenfrei.

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) a) Standgebühren für angemietete Verkaufsstände:

	Kategorie	Standgröße	Gebührenhöhe
1	Imbiss und Ausschank	ganzer Stand (3,5 m x 0,9 m)	40,00 €
		halber Stand (1,75 m x 0,9 m)	20,00 €
2	Kunsthandwerk	ganzer Stand (3,5 m x 0,9 m)	20,00 €
		halber Stand (1,75 m x 0,9 m)	10,00 €

- b) Standgebühren für eigene Verkaufsstände:

	Kategorie	Standgröße	Gebührenhöhe
1	Imbiss und Ausschank	Pavillon (3 m x 3 m)	25,00 €
		Standbreite bis zu 2 m	20,00 €
		Standbreite bis zu 4 m	40,00 €
2	Kunsthandwerk	Pavillon (3 m x 3 m)	12,50 €
		Standbreite bis zu 2 m	10,00 €
		Standbreite bis zu 4 m	20,00 €

c) zusätzliche Standfläche

	Kategorie	zusätzliche Standfläche oder anderweitige Fläche	Gebührenhöhe
1	Imbiss und Ausschank	pro qm	10,00 €
2	Kunsth Handwerk	pro qm	5,00 €

(2) Stromgebühren

Angemeldete elektrische Leistung in kW	Gebührenhöhe
pro kW	2 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Deizisau, den 08. April 2025



Thomas Matrohs
Bürgermeister